

Vereinsatzung

Der Bürger Interessen Vertretung Petershagen – Eggersdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„ BIV Bürger Interessen Vertretung Petershagen – Eggersdorf“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Petershagen/Eggersdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine unabhängige Wählervereinigung und verfolgt ausschließlich den Zweck, an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mitzuwirken. Er nimmt dazu mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen teil.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein fördert die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Lösung der kommunalen Aufgaben in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum Wohle aller.
- (2) Er führt dazu regelmäßig Vereinssitzungen, Anhängerversammlungen und Bürgersprechstunden durch.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner politischen Partei oder einer anderen politischen Interessenvertretung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als Mitglied angehört.
- (2) Die Mitglieder haben sich in ihrer Tätigkeit für den Verein an die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg zu halten. Sie dürfen nicht gleichzeitig einer Organisation angehören, deren Bestrebungen den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind die im Verein aktiv an der Zweckverfolgung mitwirkende Mitglieder.
 - b) Fördermitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell und in anderer Weise bei seiner Zielverfolgung. Fördermitglieder können an den Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der angefallene Mitgliedsbeitrag verfällt ohne Rückerstattungsanspruch.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen.
- (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entrichtet. In der schriftlichen Zahlungsaufforderung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen; dabei gilt die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Postanschrift.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über eine mögliche Stundung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrags bei wirtschaftlicher Not entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressesprecher.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zu Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Wert von DM 1500,00 (eintausendfünfhundert) übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Form der Wahl wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und in Petershagen/Eggersdorf ihren Hauptwohnsitz haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - e) Erledigung der Finanzgeschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Organisation und Durchführung der Vereinstätigkeit laut § 3 der Satzung
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder
 - e) Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Berufung und Abberufung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr sowie nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Monaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben werden.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder abwesend sind. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihre Beschlüsse. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und fachlichen Beratung der Arbeit des Vorstandes wird ein Beirat aus mindestens drei und höchstens zehn Vereinsmitgliedern gebildet. Die Arbeit im Beirat steht jedem Vereinsmitglied offen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse und das Vereinsvermögen werden nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres geprüft. Ein Prüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen.
- (2) Zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Eine außerordentliche Kassenprüfung, insbesondere zur Angemessenheit der Ausgaben, kann vom Schatzmeister, vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Die Billigung des Kassenberichts durch die Mitgliederversammlung entlastet den Schatzmeister.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
- (3) Über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Dies hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

Petershagen/Eggersdorf, den 8. Dezember 1998

Mit Verabschiedung dieser Satzung ist der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, gegebenenfalls Beanstandungen des Registergerichts gegenüber einzelnen Bestimmungen der Satzung durch Änderung derselben zu beheben.